## BEGRÜNDUNG

### 1. Anlass der Planaufstellung

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.07.2004 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB für das Plangebiet beschlossen. Der Ortsteil Kohlscheid als einwohnerstärkster Ortsteil der Gesamtstadt Herzogenrath hat u.a. durch Ansiedlung von verschiedensten Firmen im Bereich des Technologieparks Herzogenrath (TPH) so stark an Einwohnern zugenommen, dass ein erhöhter Bedarf an Grundstücken für den Wohnungsbau besteht. Insbesondere auch durch die geplante Erweiterung des TPH an der Domkaulstraße am südlichen Ortsrand Kohlscheids wird in diesem Bereich erhöhter Wohnraumbedarf entstehen. Diesem Wohnraumbedarf kann die Stadt Herzogenrath durch die derzeit rechtskräftigen Bebauungspläne nicht ausreichend Rechnung tragen. Der Antragsteller beabsichtigt, auf dem ca. 8.100 m² großen Gelände Einfamilienhäuser mit PKW-Garagen und Stellplätzen zu errichten. Es soll Raum geschaffen werden für freistehende Wohnhäuser und Doppelhäuser, die dem Bedarf an Wohnraum in Kohlscheid entsprechen. Das Gebiet liegt außerhalb der gem. Innenbereichssatzung festgesetzten Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird der Vorhabenträger einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausarbeiten und der Stadt den Abschluss eines Vertrages zur Durchführung des von ihm beabsichtigten Vorhabens und der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen antragen.

### 2. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Planungsgebiet gehört zur Gemarkung Kohlscheid, Flur 5, Parzellen 1056, 776, 1128, 1127, 1832 und umfasst ca. 8.100 m². Es liegt im Ortsteil Bank an der Bankerfeldstrasse und grenzt im Süden an die Gemeindegrenze zu Aachen und im Osten an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Norden schließt der VBZ II/31 „Haus-Heyden-Strasse" an.
Der Geltungsbereich entspricht der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche.

### 3. Lage im Stadtgebiet, Anbindung

Das Gebiet liegt am Ortsrand von Bank und kann somit an die dort bereits vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen wie z.B. Schulen, Kindergärten und Nahverkehrsverbindungen angebunden werden. Eine Bushaltestelle befindet sich direkt vor dem Grundstück, der Bahnhof ist fußläufig erreichbar. Auch die Versorgung mit Gütern des täglichen und langfristigen Bedarfs ist durch die Nähe zum Geschäftszentrum von Kohlscheid und zur Aachener Innenstadt gegeben. Die Nähe des Autobahnanschlusses und die günstige Anbindung durch Busse und Bahn sowie die Nähe zum Technologie Park Herzogenrath mit seiner Erweiterung Domkaul und zum grenzüberschreitenden Gewerbegebiet Avantis garantieren eine schnelle Erreichbarkeit der Arbeitsplätze.
Zur Naherholung können die Bereiche im Wurmtal, Amstelbach und Paulinenwäldchen genutzt werden.

### 4. Derzeitige städtebauliche und planungsrechtliche Situation

Die Fläche wird momentan landwirtschaftlich genutzt. Entlang der Bankerfeldstrasse befindet sich eine Böschung, die das Grundstück um bis zu ca. 3.00 gegenüber der Straßenfläche ansteigen lässt. Die gegenüberliegende Seite der Bankerfeldstrasse wird von I-II-geschossiger offener Wohnbebauung geprägt. Der angrenzende VBZ II/31 weist ein allgemeines Wohngebiet mit I-geschossigen Einfamilienwohnhäusern als Einzel- und Doppelhäuser aus.
Der Flächennutzungsplan stellt für den Planbereich Wohnbaufläche dar.
Das Gebiet liegt außerhalb der Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

### 5. Ziel und Zweck der Planung

Vorrangiges Ziel der Planung ist, durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ein attraktives Angebot für den lokalen Wohnungsmarkt zu schaffen in Form von Grundstücken für individuelle freistehende Einfamilienhäuser und Doppelhäuser. Städtebauliche Zielsetzung ist, durch ein einheitliches Erscheinungsbild der geplanten Bebauung eine Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Wohnumfeld zu ermöglichen und damit zu einer positiven Entwicklung des Ortsbildes beizutragen. Um ein diffuses und uneinheitliches Erscheinungsbild auszuschließen, werden Gestaltungsauflagen gemacht, die in einer Gestaltungssatzung festgesetzt sind. Diese wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

### 6. Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

In Anlehnung an die Umgebung soll das Plangebiet vorwiegend dem Wohnen dienen und wird daher als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt. Die im Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Tankstellen und Gartenbaubetriebe sind nicht zulässig.
Zur Fortführung der umliegenden Bebauung wird für das Plangebiet die Zahl der Vollgeschosse mit max. I festgesetzt, es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Die Grundflächenzahl wird mit max. 0,4 festgesetzt und liegt somit innerhalb der Obergrenzen gem. § 17 BauNVO.
Um eine zu hohe Wohndichte zu vermeiden, werden für jedes Haus bzw. für jede Doppelhaushälfte max. 2 Wohneinheiten zugelassen. Außerdem sollen die Grundstücke eine Mindestbreite von 9,0 m haben.
Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung werden Baugrenzen festgesetzt, die die bauliche Nutzung auf die gewünschten Flächen entlang der Strasse beschränken. Die vordere Baugrenze hat einen Abstand von ca. 5,5 m zur Strasse, die max. Bautiefe beträgt 15,0 m. Mit diesen Festsetzungen wird eine angemessene individuelle Bebauung der Grundstücke ermöglicht. Die max. Traufhöhe von 4.0 m und die max. Firsthöhe von 8.0 m sollen ein Einfügen in das vorhandene Straßenbild sichern. Die Höhenangaben beziehen sich auf Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH). Das Erdgeschoss mit anschließendem Garten liegt auf dem natürlichen Gelände, während das Straßenniveau zur EFH mit max. –3.0 m festgesetzt wird.
Auf diese Weise passen sich die Trauf- und Firsthöhen sowie EFH einerseits an das vorhandene Gelände und andererseits an die Höhen der umliegenden Bebauung an. Durch den Bezug zum Straßenniveau ergibt sich eine ganz leichte Höhenstaffelung der geplanten Häuser untereinander, die dem natürlichen Gelände- und Straßenverlauf folgt.

### 7. Gestaltung

Für eine einheitliche Dachgestaltung werden nur Satteldächer zugelassen. Dachaufbauten sind in Anpassung an die Umgebung zulässig. Um ein einheitliches Ortsbild zu gewährleisten, sollen benachbarte Doppelhaushälften in Bezug auf Dachflächen und Fassadengestaltung im Wesentlichen einheitlich sein.
Als Fassadenmaterial sind sowohl Putz-, Holz-, Platten- als auch Stein- und Ziegelverkleidungen möglich. Dies wird durch eine Gestaltungssatzung verbindlich festgesetzt.

### 8. Erschließung

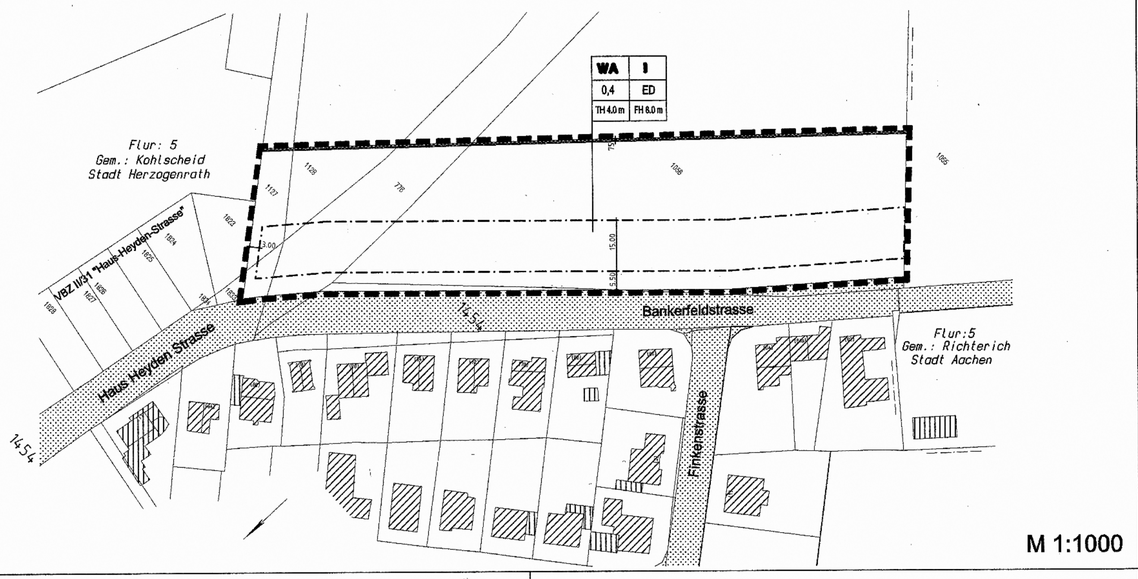
Die Erschließung ist gesichert, da alle Grundstücke direkt an die Bankerfeldstraße angrenzen.
Zur Fortführung des geplanten Straßenverlaufs des angrenzenden VBZ II/31 wird die Bankerfeldstraße ausgebaut, indem ein Parkstreifen entlang der Straße und ein Gehweg angelegt werden. Dies erfolgt in Absprache mit der Stadt Herzogenrath und wird im Durchführungsvertrag geregelt.

### 9. Stellplätze und Garagen

Die notwendigen Stellplätze werden auf den privaten Grundstücken in Form von Stellplätzen, Carports oder Garagen errichtet. Um der aufgrund der ständig steigenden Mobilisierung der Bevölkerung zu erwartenden Stellplatznachfrage nach mehr als 1 Stellplatz pro Wohneinheit gerecht zu werden, werden pro Wohneinheit zwei Stellplätze auf dem jeweiligen Grundstück nachgewiesen.
Im Durchführungs- und Erschließungsvertrag wird dies vorgegeben.
Geplant sind Garagen, davor liegende Außenstellplätze und Stellplätze im Bauwich bzw. im Vorgartenbereich. Zusätzlich werden öffentliche Stellplätze im Rahmen des Straßenausbaus zur Verfügung gestellt.

### 10. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom, Gas, Wasser etc. wird durch die vorhandenen Leitungsnetze der Bankerfeldstrasse sichergestellt.
Gem. § 51 LWG soll Niederschlagswasser vorzugsweise über belebte Bodenschichten versickern.
Das hydrologische Gutachten der Geo Terra Geologische Beratungs- GmbH aus Aachen vom 23.09.2004 kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass von einer Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser sowohl aus technischen als auch aus wasserrechtlichen Gründen abgeraten wird. Somit muss das Niederschlagswasser ebenfalls an die vorhandene Kanalisation angeschlossen werden.
Für den Hochwasserschutz werden dezentrale Rückhaltungen in Form von Zisternen auf den Privatgrundstücken vorgesehen. Die Größe der Zisternen wurde mit dem Fachbereich 4 - Bau und Betrieb - der Stadt Herzogenrath abgestimmt. Es ist ein Zisternenrückhaltevolumen von 7m³ je Haus vorzusehen. Die Überläufe der Brauchwasserzisternen sowie die anfallenden Schmutzwässer werden der vorhandenen Mischwasserkanalisation in der Bankerfeldstraße zugeführt.




M 1:1000

## Zeichenerklärung

**1. Art der baulichen Nutzung**

WA — Allgemeines Wohngebiet

**2. Maß der baulichen Nutzung**

0,4 — Grundflächenzahl
TH — Traufhöhe
FH — Firsthöhe
I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

**3. Bauweise, Baugrenzen**

E — Einzelhäuser zulässig
D — Doppelhäuser zulässig
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Baugrenze

**4. Verkehrsflächen**

Strassenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen

**5. Flächen nach § 9 (1) 25 BauGB**

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzungen)

**Füllschema der Nutzungsschablone**

| Art der Nutzung | Zahl der Vollgeschosse |
|---|---|
| GRZ | Bauweise |
| Traufhöhe | Firsthöhe |

### 11. Spielflächen

Ein Kinderspielplatz ist im nahliegenden Wohngebiet vorhanden. Dieser liegt an der Lerchenstraße, die parallel zur Bankerfeldstraße verläuft (Luftlinie ca. 100-200 m), und ist fußläufig über die Finkenstraße oder über einen Fußweg auf dem Gelände des naheliegenden Kindergartens in einer Entfernung von ca. 300-350 m erreichbar.

### 12. Auswirkungen auf die Umwelt, Eingriffsregelung nach § 1a BauGB

Der Vorhabenträger hat in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LPF), der den Eingriff in den Naturhaushalt und die daraus hergeleiteten Ausgleichmaßnahmen für den Bereich der Wohngebiete darstellt, erarbeitet.
Im Rahmen des LPF wurde das Ziel verfolgt, die ökologischen Auswirkungen der Planung zu erfassen und den Umfang der Eingriffsregelungen zu ermitteln. Im Zuge der Bemühungen, den Ausgleich im Plangebiet zu ermöglichen, ergab sich ein Defizit von 21.840 Punkten, der ausgeglichen werden muss.

Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet:
-Alle privaten Stellplätze und Zufahren werden wasserdurchlässig ausgeführt. Hierfür können Sickerpflaster oder Fugensteine auf wasserdurchlässigem Unterbau verwandt werden.
-Pro Grundstück ist im rückwärtigen Grundstücksbereich ein hochstämmiger heimischer Laubbaum gem. der folgenden Liste zu pflanzen:

| | |
|---|---|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Carpinus | Hainbuche |
| Prunus avium | Vogelkirsche |
| Prunus padus | Traubenkirsche |
| Sorbus | Eberesche / Vogelbeere |

Hochstammobstbäume (alle Sorten)

-Entlang der Ostseite des Planbereichs sind auf den gekennzeichneten Flächen mit einer Breite von 0,75 m bodenständige Laubgehölze (Schnitthecken) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Als Arten stehen zur Auswahl Rotbuche und Weißdorn. Es sind mindestens drei Gehölze je laufenden Meter zu pflanzen. Die Hecken sind einmal jährlich fachgerecht zu schneiden, Höhe 0,80-1,20 m.

Die erarbeiteten Ausgleichsmaßnahmen wurden so gewählt, dass ihre Umsetzung durchführbar ist und die späteren Hauseigentümer nicht zu stark in der Gestaltungsfreiheit ihrer Gärten beeinträchtigt werden. Zur Sicherstellung der entsprechenden Maßnahmen wird der Vorhabenträger im Rahmen des Durchführungsvertrages verpflichetet.

Externe Ausgleichsmaßnahmen:
Der erforderliche externe Ausgleich wird östlich des Plangebietes auf den Flächen entlang der Bahnlinie durchgeführt. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden genaue Aussagen zu diesen Ausgleichsmaßnahmen getroffen.

### 13. Verwirklichung des Planes und Bodenordnung

Der Antragsteller ist Verfügungsberechtigter der im Plangebiet liegenden Baugrundstücke. Zwischen der Stadt Herzogenrath und dem Antragsteller wird ein Durchführungsvertrag abgeschlossen, der alle Voraussetzungen und Bedingungen für die Realisierung der Maßnahmen sicherstellen soll.

### 14. Kosten und Finanzierung

Alle sich aus der Planung und Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergebenden Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

## GESTALTUNGSSATZUNG

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 86 BauO NW

1. Gebäude
Benachbarte Doppelhaushälften müssen ein einheitliches Erscheinungsbild aufweisen. Dazu zählen eine gemeinsame Trauf- und Firsthöhe sowie einheitliche Dachformen, Dachneigungen und farblich ähnliche Dacheindeckungen.

2. Fassaden
Die Fassadengestaltung benachbarter Doppelhaushälften ist im wesentlichen einheitlich auszuführen.
Als Hauptmaterial sind Putz-, Holz-, Platten- sowie Stein- und Ziegelverkleidungen zulässig.

3. Dachflächen
Es sind nur Satteldächer zulässig.
Flachdächer sind nur für untergeordnete Gebäudeteile, Dachaufbauten, Garagen, offene Garagen und Nebenanlagen zulässig.

## ERLÄUTERUNG ZUR GESTALTUNGSSATZUNG

Die gestalterischen Festsetzungen erfolgen gemäß § 9 (4) Bau GB und nach § 86 BauO NW.
Die Gestaltung einer ästhetisch ansprechenden Umwelt gehört zu den wesentlichen öffentlichen Aufgaben der Stadt Herzogenrath. Entscheidend für die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Wohnquartier und direktem Wohnumfeld ist ein einheitliches Erscheinungsbild. Die Gestaltungsfestsetzungen sollen Beeinträchtigungen durch eine diffuse, uneinheitliche Gestaltung der Gebäude ausschließen und ein einheitliches Bild der neuen Straßenrandbebauung fördern.
Daher sind die getroffenen Gestaltungsauflagen für eine positive Entwicklung des Kohlscheider Ortsbildes erforderlich und beziehen sich auf die städtebauliche Zielsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Grundlage ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetztes vom 05.05.2004 (BGBl. I. S. 718)

Die textlichen Festsetzungen gehören zu den zeichnerischen Festsetzungen.
Sie sind gleichberechtigte Bestandteile des Bebauungsplanes.

1. Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB

1.1 Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
-Gem. § 1 (6) BauNVO werden im WA die i.S.d. § 4 (3) 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen und Gartenbaubetriebe ausgeschlossen.
-Gem. § 9 (1) 6 BauGB sind je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte max. 2 Wohneinheiten zulässig.
-Gem. § 9 (1) 3 BauGB wird die Breite der Baugrundstücke mit mind. 9.0 m festgesetzt.

1.2 Höhe der baulichen Anlagen gem. § 16 BauNVO
-Die maximale Traufhöhe der baulichen Anlagen wird gem. § 16 (3) 2 BauNVO auf 4,0 m und die maximale Firsthöhe auf 8,0 m festgesetzt.
Diese Höhenangaben beziehen sich auf Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH), die auf dem natürlichen Geländeniveau liegt. Das Straßenniveau wird zur EFH mit max. –3,0 m festgesetzt und bezieht sich jeweils auf die Höhenlage des Mittelpunktes der Oberfläche der Straßendecke, der sich in der Verlängerung der Mittelachse des geplanten Gebäudes (Mittelachse Einzelhaus bzw. Mittelachse Doppelhaus) rechtwinklig zur Straßenbegrenzungslinie befindet. Die Trauf- bzw. Firsthöhen sowie Straßenniveau zur EFH sind Maximalwerte.

1.3 Bauweise gem. § 22 BauNVO
Im allgemeinen Wohngebiet wird offene Bauweise festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

2. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) 4 BauGB

Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen, soweit nach Landesrecht anzeige- bzw. genehmigungspflichtig, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie zwischen den seitlichen Baugrenzen und den Grundstücksgrenzen zulässig.
Zusätzlich sind Stellplätze im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze zulässig.

3. Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich gem. § 9 (1a) BauGB

3.1 Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet:
-Alle privaten Stellplätze und Zufahrten werden wasserdurchlässig als Sickerpflaster oder Fugenstein ausgeführt.
-Pro Grundstück ist im rückwärtigen Grundstücksbereich ein hochstämmiger heimischer Laubbaum gem. der folgenden Liste zu pflanzen:

| | |
|---|---|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Carpinus | Hainbuche |
| Prunus avium | Vogelkirsche |
| Prunus padus | Traubenkirsche |
| Sorbus | Eberesche / Vogelbeere |

Hochstammobstbäume (alle Sorten)

-Entlang der Ostseite des Planbereichs sind auf den gekennzeichneten Flächen mit einer Breite von 0,75 m bodenständige Laubgehölze (Schnitthecken) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Als Arten stehen zur Auswahl Rotbuche und Weißdorn. Es sind mindestens drei Gehölze je laufenden Meter zu pflanzen. Die Hecken sind einmal jährlich fachgerecht zu schneiden, Höhe 0,80-1,20 m.

3.2 Externe Ausgleichsmaßnahmen:
Der erforderliche externe Ausgleich wird östlich des Plangebietes auf den Flächen entlang der Bahnlinie durchgeführt. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden genaue Aussagen zu diesen Ausgleichsmaßnahmen getroffen.

4. Niederschlagswasserbeseitigung gem. § 51 a LWG i.V.m. § 9 (1) 14 BauGB

Das hydrogeologische Gutachten vom 21.09.2004 (Geo Terra Geologische Beratungsgesellschaft mbH) ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes. Demnach wird das anfallende Niederschlagswasser gem. § 51a (4) LWG dem vorhandenen Kanalisationsnetz (Mischwasserkanal) zugeführt.
Gem. § 9 (1) 14 BauGB sind dezentrale Rückhaltungen in Form von Zisternen auf den Privatgrundstücken für den Hochwasserschutz vorzusehen. Das Zisternenrückhaltevolumen soll 7m³ je Haus betragen. Die Überläufe der Brauchwasserzisternen werden an den Mischwasserkanal angeschlossen.

## HINWEISE

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu informieren.
Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodenkenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

## RECHTSGRUNDLAGEN:

- BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997.
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990.
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990.
- BAUORDNUNG (BauO NW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000, berichtigt am 09.05.2000.

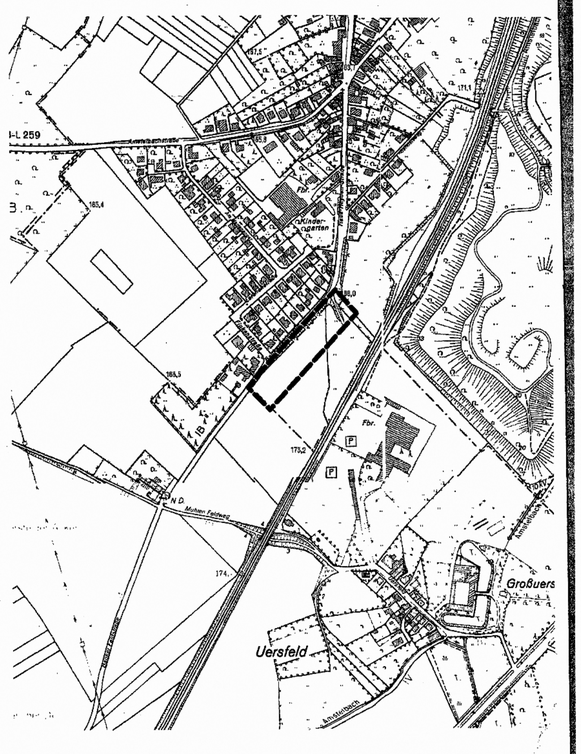
## BESTANDSTEILE DES BEBAUUNGSPLANES SIND:

- landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom Februar 2005
- Bodengutachten der GEO TERRA geologische Beratungsgesellschaft mbH vom 21.September 2004

# Stadt Herzogenrath

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBZ II/57 "Bankerfeldstrasse"

Gem.: Kohlscheid Flur: 5 Stand: Febr. 2005




Die Planungsunterlage stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.
(Stand: Feb. 2005)

Aachen, den 31.05.2005

Dieter Kroll
(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt hat in der Sitzung vom 06.07.2004 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes II/ 57 "Bankerfeldstraße" beschlossen.
Der Beschluss wurde am 07.10.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 28.06.2005

Gerd Zimmermann
(Bürgermeister)

Der Entwurf dieses vorhabenbezognen Bebauungsplanes hat mit allen Anlagen gem. § 3 (2) BauGB, entsprechend dem Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses vom 30.11.2004, in der Zeit vom 17.12.2004 bis 31.01.2005 einschließlich offengelegen.

Herzogenrath, den 28.06.2005

Gerd Zimmermann
(Bürgermeister)

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan ist gem. § 10 (1) des BauBG durch Beschluss des Rates vom 19.04.2005 als Satzung beschlossen worden.

Herzogenrath, den 28.06.2005

Gerd Zimmermann
(Bürgermeister)

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan ist gem. § 10 (3) des BauBG durch Bekanntmachung vom 21.04.2005 als Satzung in Kraft getreten.

Herzogenrath, den 28.06.2005

Gerd Zimmermann
(Bürgermeister)